

Quellen zur Frechener Geschichte

von
Karl Göbels

Die bisher erschienenen Folgen sind im Schul- und Kulturamt der
Stadt Frechen, Verwaltungsgebäude 3, Zimmer 14, zu haben.

12. Folge

(4) Vndt soll der Scholtis zu Vaigts-Bell Vurschr. durch den Erbvogt⁹⁾ zur Zeitt vndt deswegen vndt niemandt anders angesetzt durch Innen auch mit pflichten vndt Eiden angenommen vndt sonderlich inn seiner anstellung mit seinem leiblichen Eide verstrickt werden, das er Krafft seines gethanen Eidtz ermelten Dechant vndt Capittul¹⁰⁾ vndt mehren sachen schleunich vndt vnpartheilich gleichmesich Recht widerfahren, sie auch bei Ihren Rechten vndt gerechtigkeiten, wie sich gebuht, handhaben vndt daran sich nit verhindern laßen soll.

(5) Es sollen auch die geschworn nach altem herkhommen, Weisthumb vndt gewonheiten von vndt ahn dechant vndt Capittels-Lehenn-leuthen genommen vndt so an der Zoll einigh mengel die Jhenigen, so dieselben zu setzen schuldig dahin gehalten werden, das sie verordnet vndt niedergesetzt, vndt dem Capittel als denn grundt-herrn zu Bell des dorffs vndt ihrer Lehen mit pflichten vndt eyden zugethan, der gleichen auch ein Erb-Vogt zur Zeitt in statt der hoher Obrigkeits mit Irren pflichten vndt eyden verwant vndt verstrickt sein,

(6) da aber einer oder mehr auf den lehnleuten Bauerstandt¹¹⁾ halben oder süñß vntuglich befunden

(4) Der vorher genannte Schultheiß zu Vogtsbell soll allein durch den augenblicklichen Erbvogt und sonst niemand eingesetzt werden, durch ihn (allein) mit Pflichten und Eiden angenommen und besonders für sein Amt mit einem leiblichen Eid verpflichtet werden, daß er kraft seines geleisteten Eides dem genannten Dechant und dem Kapitel und allen (deren) Angelegenheiten schnell und unparteilich gleiches Recht widerfahren lassen will, ebenso, daß er sie in ihren Rechten und Gerechtigkeiten, wie sich gebührt, unterstützen und keine Behinderung dulden wird.

(5) Die Geschworenen sollen nach altem Herkommen, Weistum und Gewohnheit aus den Lehnsleuten des Dechanten und des Kapitels genommen werden. Falls die Zahl nicht vollständig ist, sollen diejenigen, welche sie (die Geschworenen) zu bestimmen verpflichtet sind, angehalten werden, daß sie welche bestimmen und ansetzen; sie sollen dem Kapitel als dem Grundherrn des Dorfes Bell und seiner Lehen mit Pflichten und Eiden gehorsam sein; desgleichen soll der augenblickliche Erbvogt in Stellvertretung der hohen Obrigkeit mit Pflichten und Eiden verhaftet und gebunden sein.

(6) Falls aber einer oder mehrere von den Lehnleuten wegen der Nachbarschaft oder sonst un-

den wurden, so sollen der oder die in ihre statt andere beqweme Personen verordnen vndt dem gericht fürstellen, die auch, da Sie beqweme darzu angenommen werden, vndt sollen solche Vorgenger, inmasen sunst Ihre Principalen dem Capittel wie auch der obrigkeit mit pflichten vndt Eiden verwant sein.

(7) Das Irste, das man Kennet die geistlichen Herren von St. Apostelen in Collen für Erbgrundherren zu Bel des Dorffs, vndt alle Ihre Lehngüter darumb, das Sie dan Erbgrundtherr sein, So soll der Vogt von Bell den vurschr. herren vnuerzüglich recht widerfahren vndt geschehen lasen für Ire Zyns vnd pechten, soen sallen die vurschr. hern dieselben zu Bell gesessen nit suchen mit geistlichen rechten,¹²⁾ bannen noch laden, vnnd ob die Hern Vurschr. an dem Rechte zu thun hatten aldar, so soll der Vogt oder sein Scholteis drei¹³⁾ Vurschr. hern zu Irst das Recht thun für Jemandt frembders.

(8) Item so ist ein Erb-Vogt zu Bell aus dem Capittelseygentumb vndt seinen lehengütern zu Bell iährlichs schuldig dem Capittull einvndtviertzich mald. Korns zu liebern, vürbehalten, so Er oder seine Nachkommen vndt Erben hernachmals einige weithere güter an sich erlangten, das Sie von denselben alsdan auch die beschwerung zu tragen pflichtigh.

tauglich befunden werden, sollen der oder die an ihre Stelle andere geeignete Personen benennen und dem Gericht vorstellen. Diese sollen auch, wenn sie als geeignet angenommen werden, so wie ihre Vorgänger und ihre Vorsteher (Vogt) dem Kapitel und der Obrigkeit mit Pflichten und Eiden gebunden werden.

(7) Die erste (Acht): Man erkennt an die geistlichen Herren von St. Aposteln in Köln als Erbgrundherren im Dorfe Bell und auf allen Lehngütern, denn sie sind der Erbgrundherr. Der Vogt von Bell soll den vorher genannten Herren unverzüglich Recht widerfahren und geschehen lassen für ihre Zinsen und Pächte; dagegen sollen die vorher genannten geistlichen Herren die Einwohner von Bell nicht verfolgen mit geistlichen Rechten, noch mit Bann und Vorladung. Falls die vorher genannten Herren dort am Gericht zu tun hätten, soll der Vogt oder sein Schultheiß den drei vorher genannten Herren zuerst Recht sprechen, vor den Fremden.

(8) Der Erbvogt zu Bell muß aus dem Kapitaleigentum und den Lehngütern zu Bell jährlich dem Kapitel 41 Malter Korn liefern, jedoch unter dem Vorbehalt, daß, wenn er oder seine Nachkommen und Erben später noch weitere Güter an sich brächten, sie auch verpflichtet sein sollen, von diesen die Lasten zu tragen.

(9) So sall der Erb-Vogt zur Zeit vndt alle andere Lehensleuthe, die Vurschr. hern von S. Aposteln geldendt, Sy betzalen zu S. Remeymisse¹⁴⁾ ob binnen viertzehn tagen darnach nechst vnbevangen, des sulen auch die hern ein Vas¹⁵⁾ habenn, der Vasser vier fünfftzehn viertheilt colnisch machen sollen, vndt damit soll der lehenman ein malder betzalen.

(10) Were auch sach, das der Lehenman die hern nit betzalte auff die Vurschr. Zeitt, So soll der Lehenman den hern Vurschr. lieber Ihre Pachten vndt Zynsen zu Collen vff der hern Kornhaus mit Colnischer massen auff Kosten vndt schaden des Lehenmans.

(11) Welch Fas zu allen vngebotenen gedingen erscheinen sall fur dem gericht, das die hern sehen, das solch fas nit gemindert sey, vndt die lehenleuthe, das es nit gemehret werde, vff das mallig bey seinen göttlichen Rechten bleiben magh.

(12) Auch so sollen die hern von St. Apostolen dem Gericht einen Man halten, den man nennt Baumeister, der sall den geschwornen Ihre wort thuen vndt vragen, ob der vorschr. man die Wort Kurtztem oder lengden dadurch das gericht gestrafft werden müchte, den last sall der vorschr. man vnnd bawmeister abtragen vndt anders niemandt.

(9) Der augenblickliche Erbvogt und alle Lehnsleute, welche den vorher genannten Herren von St. Aposteln verpflichtet sind, sollen am Remigiustage oder innerhalb von 14 Tagen danach unaufgefordert (ihre Pächte) bezahlen. Deswegen sollen auch die Herren ein Faß haben, vier Fässer sollen 15 Viertel Kölnisch ausmachen, und damit soll der Lehnsman ein Malter bezahlen.

(10) Falls der Lehnsman den Herren zur vorgeschriebenen Zeit nicht bezahlt, dann soll der Lehnsman den vorher genannten Herren seine Pächte und Zinsen nach Köln auf das Kornhaus liefern, und zwar nach Kölnischem Maß und auf Kosten und Schaden des Lehnsmanns.

(11) Das Faß soll bei allen ungeborenen Gedingen bei Gericht vorgeführt werden, damit die Herren sehen, daß es nicht verkleinert, und die Lehnsleute, daß es nicht vergrößert sei, damit jeder bei seinen göttlichen Rechten bleibe.

(12) Die Herren von St. Aposteln sollen auch beim Gericht einen Mann halten, den man Baumeister nennt, der soll für die Geschworenen sprechen und die Fragen stellen; wenn der vorher genannte Mann die Worte zum Schaden des Gerichts abändert, dann soll der genannte Mann und Baumeister den Schaden abtragen und sonst niemand.

(13) Vndt dieser vurschr. man sall zu Bell sein, der hern Pachte vndt Zynsse zu empfahn.

(14) Wanehe der Lehnmann bereit wäre zu betzahlen, So sall er des Baumeisters gesinnen vnd ob der Bawmeister sich vnwillig und auswendigh machten, So sall der lehnmann zween geschworen nemen vnd vberlieberer auf der herren hoff, So des Ime dan die Zween geschworn gestunden, das er vberliebert hatte, das sall Er bezahlt haben, so fern als das reigt,

(15) vndt wehre auch sach, das der Lehnman die hern mit gelde betzahlenn das das beste geldt zu Collen auff dem marck auf Keinen Vorkauf bey drey pfenningen noch.

(16) Item die zweite Acht ist, das Wir Bawmeister vndt geschworen halten vnse fraw von Mehr etc.¹⁶⁾ vor eine Erbvogtinn, darumb dan das sie eine Erb Vogtinn ist;

(17) So Wysen Wir Ihre zu gebott: vndt verbott, Clocken Clanck¹⁷⁾ vndt folgung so weit undt breit als die herligkeit von Bell gehet.

(18) Wir weisen Vnserer Frauen zu Galgen vndt Rath, Dieberei, Mort, Scheltworten, Metzertreiben, Faustschlege, blutristige wunden, bluthrichtungen, vndt alles das innigh, was einem weltlichen hern

(13) Der eben genannte Mann soll zu Bell wohnen und der Herren Pächte und Zinsen einziehen.

(14) Falls ein Lehnsman zu zahlen willig ist, so soll er den Baumeister aufsuchen; falls nun der Baumeister nicht will oder nicht am Orte ist, soll der Lehnsman zwei Geschworene nehmen und auf der Herren Hof (seine Abgabe) liefern. Wenn ihm die beiden Geschworenen bestätigen, daß er geliefert habe, dann soll er bezahlt haben, wenn es die vorgeschriebene Menge ist.

(15) Falls der Lehnsman den Herren mit Geld bezahlen will, dann soll er das beste Kölnische Marktgeld nehmen und nicht drei Pfennige abziehen.

(16) Die zweite Acht ist, daß wir, Baumeister und Geschworene, unsere Frau von Meer usw. für eine Erbvögtin halten, weil sie die Erbvögtin ist.

(17) So weisen wir ihr zu Gebot und Verbot, Glockenklang und Gehorsam so weit und so breit wie die Herrlichkeit Bell reicht.

(18) Wir weisen unserer Frau (Vögtin) zu Galgen und Rad, Dieberei, Mord, Beleidigungen, Messerstecherei, Faustschläge, blutige Wunden, Blutbad und alles inbegriffen, was einem weltlichen Herrn

gebührt zu richten, da soll sie ein her vndt Richter vber sein nach alle Ihrer macht, vnd als dan vor etzlichen Zeitten magh gewesen sein, das ein Erbvogt zur Zeit vff Zeit der dreyer vngedottener gedingen obgenannt des montags zu Mittaghs vff der herrn hoff von St. Apostelen kommen möchte, da alsdan von wegen der Apostell herrn Ihne guetlich gethan werden solle bis vff den folgenden Dingstagh zu mittage, So haben sich doch die Partheyen vertragen, das solcher Vffrith auss berürter hern dechant vndt Capittels hoff hinfuhro zu den Iwigen tagen vndt von dem Dechant vndt Capitul in erstattung dessen sambt den Vncösten 9 goltgl. oder die werde dafür dem Erbvogt, seinen Erben oder Nachfolgern zur Zeitt betzalen sollen,¹⁸⁾

(19) doch also das auch hingegen ermelte drey vngedottene gedinge gehalten werden vndt damit sollen Dechant vnd Capitul zu den Apostelen des auffrydens vndt aller vncosten halber geübrig vndt enthaben verpleiben,

(20) vndt wän der Erbvogt zur Zeit des vngedottene gedinge anstellet und man dinge soll, Alsdan soll er einen Scholtheis bey sich nemmen vndt der geschworn ein Theill oder zu maell, vndt soll sich Innen berathen vndt die geschworn mit Ihnen, ob jedt in der herrlichkeit wehre, das dem herrn stünde zu richten, vndt den geschworn stünde zu clagen, vff das alle sachen bei göttlichen Rechten pleiben.

zu richten gebührt; darüber soll sie ein Herr und ein Richter sein nach aller ihrer Macht. Wenn es vor einiger Zeit noch üblich war, daß der amtierende Erbvogt zur Zeit der drei ungedottene Gedinge am Montag zu Mittag auf den Hof der Herren von St. Aposteln kam, wo dann die Herren von St. Aposteln bis zum folgenden Dienstagmittag bewirtet wurden, so haben sich nunmehr die Parteien vertragen, daß der genannte Aufritt aus des genannten Herrn Dechants und des Kapitels Hof in Zukunft bis zu ewigen Tagen von Dechant und Kapitel als Erstattung aller Unkosten 9 Goldgulden oder der Gegenwert dafür dem Erbvogt, seinen Erben oder amtierenden Nachfolgern bezahlt werden soll.

(19) Wenn aber jene drei ungedottene Gedinge stattfinden, dann brauchen Dechant und Kapitel von St. Aposteln der Aufritt nicht mehr zu machen und bleiben von allen Unkosten verschont.

(20) Wenn der augenblickliche Erbvogt das ungedottene Geding beginnt und man zu Gericht sitzen soll, dann soll er den Schultheiß und einen Teil oder alle Geschworenen zu sich nehmen; er soll sich mit ihnen beraten und die Geschworenen mit ihm, ob etwas in der Herrlichkeit wäre, was den Herren zu richten oder was den Geschworenen zu rügen zustünde, damit alles bei seinen göttlichen Rechten bleibe.

(21) Wannehe dis alles geschehen were, so magh Vnse fraw gain an Ihr gedinge, ob Sie wolte, so magh sie ihr gedinge selber besitzen, ob Sie magh dar einen Scholtis oder einen Richter haben, dem sie das befiehlt das gericht zu besitzen.

(22) Auch so seindt dar drey Ampter in der Herlichkeit, die magh unse Fraue vurschr. besitzenn, nachdem sie eine Erb-Vagtinne ist, das Eine ist ein Botte, das zweite ist ein Vorster des Waldtz, das dritte ist ein Schütze in dem Velde.

(23) Den Botten sall sie setzen mit Rath der geschworen vndt mit Willen der Erben,¹⁹⁾ darumb das sie den setzen sall mit rath der geschworn.

(24) Item die hern van St. Apostelen sollen einen forster setzen, der sall zu Bell wohnen vndt Ihren Busch verwaren, vndt zur Verhuttung alles ietlichen abhauwens vndt vbertreibens in des Capittels Busch, genandt der Vorst, seinem befohlenen vndt tragenden Ambt trewlich abwarten, vndt diejenige, so Er darin als vngebührlichen dreibens vndt misbrauchs halber betreten würdt, (festnehmen) und Inn berürdter dechanten vnd Capittels zu St. Apostelen hoff zu Bell verwarlich halten vndt für gebürlich erstattungh vndt abtragung zugefügten schadens gemelten Dechant vndt Capittel zu entricht, desgleichen ohne seiner Vberfahung dem Erbfocht auch abtragt zu thuen nicht erledight werden.

(21) Wenn dies alles geschehen ist, mag unsere Frau (Vögtin) an ihr Gericht gehen; falls sie will, mag sie ihr Gericht selbst besitzen, oder aber sie möge dort einen Schultheiß oder Richter haben, dem sie befiehlt, das Gericht zu besitzen.

(22) Auch gibt es drei Ämter in der Herrlichkeit, die mag unsere vorher genannte Frau besitzen, weil sie eine Erbvögtin ist; das eine (Amt) ist ein Bote, das zweite ein Waldförster, das dritte ein Feldschütz.

(23) Den Boten soll sie einsetzen mit Rat der Geschworenen und Willen der Erben; denn sie soll ihn einsetzen nach Beratschlagung mit den Geschworenen.

(24) Ebenso sollen die Herren von St. Aposteln einen Förster einsetzen; dieser soll zu Bell wohnen und den Wald beschützen. Um alles Abholzen und Viehtreiben in des Kapitels Wald, genannt der Vorst, zu verhüten, soll er das ihm anbefohlene und übertragene Amt getreulich ausüben und diejenigen, welche er im Walde bei verbotenen Viehtreiben oder Holzfrevell antrifft, festnehmen und in den schon genannten Hof des Dechanten und des Kapitels von St. Aposteln zu Bell gefangen setzen; dann soll er dafür sorgen, daß die gebürliche Erstattung und Abtragung des Schadens an Dechant und Kapitel erfolgt, jedoch soll er die Sache nicht erledigen, indem er den Erbvogt übergeht.

(25) Gleichwoll soll des Erbfagtz Vorster vnnd dieneren hiemit unbenommen sondern fürbehalten sein, In dem bemelten Busch Vorschr. vndt anderen der herlichkeit Vogts-Bell Buschen die schätzung in massen der hern von St. Apostelen Vorst zu thuen.

(26) Item darligt ein gutt neben der Kirchen, heischt Schüyrmansgutt, daruff so sollen die herren von St. Apostlen einen Stock halten vndt ein Vesser,²⁰⁾ das sollen sie bawig vndt schlüssig halten, ob einig man gegriffen würde vmb Mißthat willenn, das man den darin bewahren künthe bis vff den 3ten tag, dan mag vnse fraw Vurschr. vber Ihnen thun richten nach seinen Verdienst.

(27) Ob der Stock nit schlüssig befunden würde, also das der Man versäumlich warde vmb gebrech der Vestungen, das dar einich schade off last abqweme, die sollen die hern von St. Apostelen abtragen.

(28) Item ob dasselbe gut gebauwet wehre, So magh der her sein gedinge darauff halten, ob Er wolte, alsdan so mach der man, so darinnen wohnt, in der herren Waldt von St. Apostelen fahren vndt haben alle iahrs einen wagen holtz, daruff so sall Er Feuer stochen, das sich der her dabey wärme; darumb das das guitt den last hait, so ist das frey als der burgh hoff oder herren hoff von St. Apostelen vndt ander freigütter.²¹⁾

(25) Gleichwohl soll es dem Förster des Erbvogts und seinen Dienern hiermit unbenommen und vorbehalten sein, in dem vorher genannten Wald und in den anderen Wäldern der Herrlichkeit Vogtsbell die Bestrafung nach der Maßgabe des St. Aposteln-Forsts vorzunehmen.

(26) Es liegt ein Gut neben der Kirche, es heißt Schürmannsgut; auf ihm sollen die Herren von St. Aposteln einen Stock und Fessel halten, sie sollen diese in gutem baulichen Zustand und abschließbar halten. Falls man wegen einer Missetat einen Mann ergreift, soll man ihn darin bis zum dritten Tage gefangen halten können; dann mag unsere vorher genannte Frau (Vögtin) über ihn richten nach seinem Verdienst.

(27) Wenn der Stock unverschlossen befunden wird, so daß der Mann wegen des Fehlens der Fesseln ausbrechen kann, und davon Nachteil und Schaden entsteht, dann sollen die Herren von St. Aposteln dafür haften.

(28) Wenn dasselbe Gut in gutem baulichen Zustand ist, soll der Herr sein Gedinge darauf halten, falls er will; der Mann, der auf dem Gute wohnt, mag in den Wald der Herren von St. Aposteln fahren und alle Jahre einen Wagen Holz holen. Deswegen soll er auch ein Feuer anzünden, damit sich der Herr daran wärme. Weil das Gut diese Last hat, ist es frei wie der Burghof oder der Hof der Herren von St. Aposteln und die anderen freien Güter.

(29) Item die dritte Acht ist: die hern von St. Aposteln haben einen Zehendt hoff, darauff die Vorschr. hern halten sollen zu Vrber²²⁾ der Lehnmannen vndt gemeiner Nachbar ein Vasel-Rindt ein Vasel-füllen vndt ein Vasel-Verken.²³⁾

(30) Wehre sach das die hern von St. Apostelen diese drey Vorschrievne nit hielten, das alsdan der Lehenman deshalb zu schaden qweme, So sall sich der Lehnman erkeweren vndt den Schaden erhohlen an den Zehndten.

(31) Item die hern von St. Apostlen haben einen Walt, den man heischt der Vorst, ob dieselbe Waldt also gestalt wehren, das die Ecker drogen, So sollen die Hern Vurschr. einen jeden Lehnmann seine Schwein eckern (lassen) nach antheill seines Lehns, doch denselben puncten mit den Eckeren, zu halten, wie von alters herkhommen, vennd off Jemandt von den Lehnleuten Bauwen wolle zu Bell, So sollen die Lehenleuth Vrlaub bitten die hern das holtz zu hauwen in dem Vorst, das die hern den vurschr. Lehenleuthen nit weigeren sollen, dieselbe Lehnleuth sollen hauwen auf dem Walde alle notturfft ihres Bauwes.

(29) Die dritte Acht ist: Die Herren von St. Aposteln haben einen Zehnthof; darauf sollen die vorhin genannten Herren gemäß des Landanteils der Lehnsleute und aller Nachbarn ein Zuchtrind, ein Zucht-füllen und ein Zuchtschwein halten.

(30) Falls die Herren von St. Aposteln diese drei vorher beschriebenen (Zuchttiere) nicht halten und deswegen ein Lehnsman Schaden erlitte, dann soll sich der Lehnsman beschweren und am Zehnten seinen Schaden abziehen.

(31) Ebenso haben die Herren von St. Aposteln einen Wald, den nennt man Vorst. Falls der Wald Eckern trägt, sollen die vorher genannten Herren die Schweine eines jeden Lehnsmanns eckern lassen nach dem Anteil seines Lehens; und sie sollen es mit dem Eckern halten, wie es nach altem Herkommen üblich ist.

Wenn ein Lehnsman bauen will, zu Bell, dann sollen die Lehnsleute die Erlaubnis von den Herren erbitten, in dem Vorst das Holz zu schlagen. Dies sollen die Herren den vorher genannten Lehnsleuten nicht verweigern. Die Lehnsleute sollen im Walde alles Holz, das sie zum Bauen benötigen, schlagen dürfen.